

die Wessobrunner Reste die nämliche Quelle zu Grunde lag, aus der unsere Annalen für jene Jahre geschöpft haben, und zwar beziehen sich diese Nachrichten offenbar auf die Freisinger Diocese. Die kleineren Schäftlarer Annalen haben — verglichen mit den Wessobrunner — die gemeinsame Quelle für eine Anzahl von Jahren¹ nur noch viel dürftiger ausgeschrieben als dies in unseren Annalen der Fall ist. Dass die letzteren nicht unmittelbare Vorlage der Wessobrunner sind, ergibt sich daraus, dass unsere Annalen einzelne Angaben weniger als jene enthalten, die deutlich auf dem Wege der Excerptierung der Quelle weggefallen sind, während die Wessobrunner sie aus der Quelle übernommen haben. Andererseits sind unsere Annalen auch nicht aus den Wessobrunner geschöpft: in den letzteren finden sich z. B. zum Jahr 1279 bruchstückhaft die Worte: 'Rudolfus rex fuit in discordia'. Stellt man daneben die Stelle, wie sie in unsern Annalen lautet: 'Rudolfus rex fuit in discordia cum duce Heinrico Bavarie, sed sunt concordati' etc., so springt in die Augen, dass die Wessobrunner Aufzeichnungen nur gedankenloses Excerpt bieten, während unsere Annalen die Quelle richtig wiedergeben. Oder: die Wessobrunner Annalen enthalten zum Jahr 1278 die gleiche Mittheilung wie die unsrigen mit dem Schluss: 'ut infra invenitur'. Die Nachricht aber, worauf dieser Hinweis geht, fehlt ihnen, während sie in den unsrigen zum Jahr 1280 gegeben wird.

Dienen die vorliegenden Annalen auf der einen Seite dazu, über Wessobrunner und Schäftlarer Annalen und die darin enthaltenen Quellen einige Aufklärung zu geben, so sind sie andererseits schätzenswerth, weil sie einzelne selbstständige Mittheilungen zur Territorialgeschichte überliefern. Auf solche — soweit sie in der Comp., die ungefähr die Hälfte der Annalen enthält, gedruckt sind — bezieht sich z. B. auch Riezler Gesch. Baierns II, 159. 166. 265.

Die Glaubwürdigkeit solcher Nachrichten, die bisher, als nur durch die Comp. verbürgt, nicht allzuhoch stand, erhöht sich nunmehr durch die Thatsache, dass hier eigene kleine Annalen vorliegen. Denn die Zusammengehörigkeit der Annalen in der in clm. 14594 vorliegenden Form dürfte kaum zweifelhaft sein.

In den ungedruckten Theilen findet sich manche brauchbare Angabe, und wenn auch die Chronologie —

1) 1215. 1217. 1220. 1221. 1225. 1227. 1228. 1231. 1233. 1234. 1235. 1236. 1241. 1246. 1247. 1251. 1257. 1258. 1259. 1263. 1267.